



## INFORMATION

### der Landesumweltanwaltschaft Salzburg zur Rechtslage betreffend Naturschutz und Windkraft

Zu den Pressemeldungen

„Windkraftanlagen leichter möglich als gedacht“ (ORF-online Salzburg vom 24. Mai 2011)

„Thalgau: Gutsbesitzer steigt ein“ (Salzburger Nachrichten vom 25. Mai 2011)

„Salzburg gibt Windkraft frei! Vier Projekte geplant: Orte entscheiden“ (Krone 25.05. 2011)

wird seitens der Landesumweltanwaltschaft Salzburg an alle Windkraftinteressierten informativ folgendes mitgeteilt:

Die Bewilligungspflicht von Windkraftanlagen im Naturschutzverfahren existiert seit 1. Jänner 2002. Bereits damals waren Vorhaben, die sich zur Gänze im Bauland befinden, von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Insofern ist es völlig richtig, dass im Falle der Baulandwidmung kein Naturschutzverfahren durchgeführt werden muss.

Naturschutz-Landesrat Sepp Eisl hat aber auch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass in Schutzgebieten und bei Artenschutzproblemen (Vögel, Fledermäuse, Wild, etc) trotzdem Naturschutzverfahren erforderlich sind.

Es ist weltweit fachlich anerkannt und unbestritten, dass Windkraftanlagen ein erhebliches Potential besitzen, bestimmte Tierarten zu schädigen und zu töten. Bei geschützten, weil seltenen Tierarten, kann sich das auf den Fortbestand ganzer Populationen auswirken.

Um allfällige Probleme mit geschützten Arten auszuschließen, sind daher in jedem Falle zumindest einjährige Untersuchungen durchzuführen, um alle für eine fachliche Beurteilung notwendigen Daten zu erheben. Um diesen Aufwand wird ein Betreiber von Windkraftanlagen daher nicht umhin kommen. Müssen diese Daten doch auch bereits für das Widmungsverfahren (Strategische Umweltprüfung) vorliegen und amtlich vom Naturschutz überprüft werden. Ein Naturschutzverfahren aus Artenschutzgründen, auch im Sinne der europäischen Bestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ist daher unumgänglich.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg unterstützt das Bestreben der Landesregierung nach größtmöglicher Einsparung ressourcenverschwendender Energieverbraucher einerseits und nach Forcierung nachhaltiger und naturverträglicher Alternativenenergieträger andererseits. Es sollte fairerweise aber nicht die Erwartung geweckt werden, dass zukünftig nur die Widmung durch die Gemeinden für eine Umsetzung im Naturschutz entscheidend ist. Thalgau ist artenschutzrechtlich bereits negativ entschieden und höchstgerichtlich bestätigt. Daran wird wohl auch eine Baulandwidmung und Neueinreichung nichts ändern.

Dr. Wolfgang Wiener, Umwelthanwalt

Salzburg, am 25.05.2011

